

TE OGH 1984/9/13 7Ob618/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.09.1984

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Flick als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Petrasch, Dr. Wurz, Dr. Warta und Dr. Egermann als Richter in der Pflugschaftssache der am ***** geborenen mj C*****, infolge Revisionsrekurses der mj C*****, vertreten durch ihre Mutter R*****, gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 11. April 1984, GZ 43 R 110/84-45, womit der Beschluss des Bezirksgerichts Liesing vom 12. Dezember 1983, GZ 5 P 48/79-35, bestätigt wurde, folgenden

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

Mit Beschluss des Erstgerichts vom 28. 3. 1983, ON 21, wurde J***** als Vater der mj Kinder C*****, P***** und G***** ab 1. 3. 1983 zu monatlichen Unterhaltsleistungen von 2.700 S, 14 x jährlich, für jedes Kind verpflichtet.

Mit Schreiben vom 24. 11. 1983, ON 32, brachte die Mutter der Kinder vor, sie habe für die mj C***** eine neue Brille anschaffen müssen und stelle den Antrag, den Vater zum Ersatz der Hälfte der Kosten dieser Brille, das seien 1.100 S, aus dem Titel des Sonderbedarfs zu verpflichten.

Der Vater erklärte sich bereit, 600 S als die Hälfte der angemessenen Kosten einer Kinderbrille zu ersetzen (ON 34).

Mit Beschluss vom 12. 12. 1983, ON 35, verpflichtete das Erstgericht den Vater zu einer einmaligen Zahlung von 600 S – neben seiner laufenden Unterhaltsverpflichtung – zur teilweisen Abdeckung der Kosten für die Anschaffung der Brille; das Mehrbegehren von 500 S wies es als überhöht ab.

Das Rekursgericht gab dem gegen die Abweisung des Mehrbegehrens erhobenen Rekurs nicht Folge (ON 45).

Die durch ihre Mutter vertretene (AS 15) mj C***** bekämpft den Beschluss des Rekursgerichts mit Revisionsrekurs.

Rechtliche Beurteilung

Der Revisionsrekurs ist unzulässig.

Gemäß § 14 Abs 2 AußStrG sind unter anderem unzulässige Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz mit einem Beschwerdegegenstand, der oder dessen Wert 2.000 S nicht übersteigt, sowie Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz, über die Bemessung gesetzlicher Unterhaltsansprüche. Ganz abgesehen davon, dass die Frage, ob

dem Vater neben laufenden Unterhaltsrenten auch Einzelleistungen aufgetragen werden können, entgegen der im Revisionsrekurs vertretenen Meinung zum Unterhaltsbemessungskomplex gehört, der jeglicher Prüfung durch den Obersten Gerichtshof entzogen ist (EFSlg 42.293), beträgt der Beschwerdegegenstand, über den die zweite Instanz entschieden hat, lediglich 500 S. Gemäß Paragraph 14, Absatz 2, AußStrG sind unter anderem unzulässige Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz mit einem Beschwerdegegenstand, der oder dessen Wert 2.000 S nicht übersteigt, sowie Rekurse gegen Entscheidungen der zweiten Instanz, über die Bemessung gesetzlicher Unterhaltsansprüche. Ganz abgesehen davon, dass die Frage, ob dem Vater neben laufenden Unterhaltsrenten auch Einzelleistungen aufgetragen werden können, entgegen der im Revisionsrekurs vertretenen Meinung zum Unterhaltsbemessungskomplex gehört, der jeglicher Prüfung durch den Obersten Gerichtshof entzogen ist (EFSlg 42.293), beträgt der Beschwerdegegenstand, über den die zweite Instanz entschieden hat, lediglich 500 S.

Der Revisionsrekurs war daher zurückzuweisen, ohne dass auf die weitere Frage einzugehen ist, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 16 Abs 1 AußStrG gegeben sind, wie dies die Rechtsmittelwerberin behauptet. Der Revisionsrekurs war daher zurückzuweisen, ohne dass auf die weitere Frage einzugehen ist, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Paragraph 16, Absatz eins, AußStrG gegeben sind, wie dies die Rechtsmittelwerberin behauptet.

Textnummer

E118221

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:0070OB00618.840.0913.000

Im RIS seit

02.06.2017

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at